

LAbg Joachim Weixlbaumer

Herrn
Landesrat
Ing. Erich Schwärzler
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am 4. Mai 2015

**Betrifft: Anfrage gemäß § 54 GO d LT –
Kosten des Energieeffizienzgesetzes**

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Seit 1. Jänner 2015 ist das österreichische Energie-Effizienzgesetz gültig. Trotz des Widerstandes auch von Landesseite wurde ein Gesetz verabschiedet, das – nicht so wie etwa in Deutschland – auf Anreizen, sondern auf einem Verpflichtungsmodell basiert.

Wir haben von Beginn an klar gemacht, dass wir dieses Gesetz ablehnen. Mit diesem ‚bürokratischen Zwangsgesetz‘ wurde unter dem Deckmantel der vermeintlichen Energieeffizienz von SPÖ, ÖVP und Grünen ein Belastungspaket geschnürt, für das funktionierende Energieversorger wie z.B. die illwerke/vkw-Gruppe, die heimische Wirtschaft und letztendlich auch die Stromkunden im Land die Zeche zahlen können.

Das gegenständliche Gesetz verpflichtet beispielsweise die illwerke/vkw-Gruppe zu jährlichen Einsparungen im Ausmaß von 0,6 % bei den Verbrauchern. Das entspricht einem Volumen von 30 Millionen kWh bei Strom und Gas. Sollte dieses vorgegebene Ziel nicht erreicht werden, so sind vom Energieversorger 20 Cent pro kWh an Strafzahlungen fällig. Bezogen auf das jährliche Einsparungsvolumen würde dies eine Summe von 6 Millionen Euro bedeuten. Mehrbelastungen für die Stromkunden scheinen vorprogrammiert, denn es kann wohl kaum davon ausgegangen werden, dass die Energielieferanten die Kosten für die zu setzenden Maßnahmen und möglichen Strafzahlungen selbst tragen werden.

Die Vorarlberger Unternehmen, insbesondere die Industriebetriebe, haben die letzten Jahre massiv in die Energieeffizienz investiert. Der Spielraum für weitere Energieeinsparungen ist so gut wie nicht mehr vorhanden. Vorarlbergs Unternehmen waren hier vorbildlich, doch müssen sie durch dieses sinnlose Gesetz „die Zeche“ bezahlen. Die „Guten“ werden einmal mehr bestraft. Das kann es doch nicht sein.

Dazu kommt noch ein unglaublicher Bürokratieaufwand, der die Unternehmer zusätzlich belastet. Von der viel gepriesenen Entbürokratisierung kann keine Rede sein, ganz im Gegenteil.

Ich erlaube mir daher an Sie nachstehende

ANFRAGE

zu richten:

1. Welche konkreten Maßnahmen wird die illwerke/vkw-Gruppe setzen, um das vorgeschriebene Einsparungsvolumen von 0,6 Prozent zu erreichen?
2. Wie realistisch sind die Einschätzungen der illwerke/vkw-Gruppe, diese Zielvorgabe im Jahr 2015 erreichen zu können?
3. Wie sehen die Einschätzungen zur Zielerreichung für die kommenden Jahre aus, gerade im Hinblick auf ein wünschenswertes Wirtschaftswachstum sowie auf eine feststellbare Zunahme an Haushalten?
4. Welche Auswirkungen haben das Energie-Effizienzgesetz auf die neuen Stromlieferverträge von VKW/illwerke mit Gewerbe- und Industriekunden?
5. Sollten die Zielvorgaben nicht erreicht werden, wie gedenkt dann die illwerke/vkw-Gruppe die Strafzahlungen in Höhe von 20 Cent pro kWh abzufedern bzw zu finanzieren?
6. Kann ausgeschlossen werden, dass Privatkunden über höhere Tarife zur Finanzierung allfälliger Strafzahlungen herangezogen werden?
7. Wie bewertet die illwerke/vkw-Gruppe die Problematik der nach wie vor nicht eingerichteten Monitoringstelle, die als Anlauf- und Überwachungsstelle maßgebliche Bedeutung für das Definieren anrechenbarer Maßnahmen und somit auch Einfluss auf die Zielerreichung hat?

Ich bedanke mich im Voraus für die fristgerechte Beantwortung meiner Anfrage und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Joachim Weixlbaumer

Bregenz, am 22. Mai 2015

Herrn
LAbg. Joachim Weixlbaumer
Landtagsklub – Vorarlberger Freiheitliche
Landhaus
6901 Bregenz

im Wege der Landtagsdirektion

Betrifft: Kosten des Energieeffizienzgesetzes
Bezug: Ihre Anfrage vom 4. Mai 2015, Zl. 29.01.083

Sehr geehrter Herr LAbg. Weixlbaumer,

Ihre Anfrage gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages betrifft zum Teil Angelegenheiten des Bundes-Energieeffizienzgesetzes, welche in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Ich nehme daher zu Ihren Fragen, hinsichtlich der Fragen 1. und 4. außerparlamentarisch, wie folgt Stellung:

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass das Bundes-Energieeffizienzgesetz u.a. spezielle Verpflichtungen für Energieversorger vorsieht, welche innerhalb von illwerke vkw die VKW und die VKW-Ökostrom GmbH betreffen.

Ihre Fragen beantworte ich konkret wie folgt:

1. Welche konkreten Maßnahmen wird die illwerke/vkw-Gruppe setzen, um das vorgeschriebene Einsparungsvolumen von 0,6 Prozent zu erreichen?

illwerke vkw hat zur Erreichung der vom Bundes-Energieeffizienzgesetz vorgegebenen Ziele ein Portfolio an unterschiedlichen Maßnahmen zusammengestellt. Dieses

„Energieeffizienzportfolio“ beinhaltet fünf Kategorien, innerhalb derer die Erfüllung der Zielvorgaben erfolgen soll:

Kategorie 1: Energiedienstleistungsprodukte (Potenzial: 0,7-1,6 GWh)

Die VKW hat bereits sehr früh die Strategie vom „Energieversorger zum Energiedienstleister“ in die Wege geleitet. So sollen Dienstleistungen, die eine Anrechenbarkeit im Gesetz ermöglichen, verstärkt beworben und umgesetzt werden. Aufgrund der Konkurrenz zu Bundesförderungen ist eine Anrechenbarkeit nur bedingt gegeben. Dennoch soll in den nächsten Jahren versucht werden, möglichst viele anrechenbare Kilowattstunden bei den Kunden einzusammeln und mit den Produkten Erlöse zu erwirtschaften.

Kategorie 2: Energieeffizienz-Förderkatalog (Potenzial: 15,9-28,2 GWh)

Neben der jährlichen Energieeffizienzquote müssen Energielieferanten mindestens 40 % ihrer Maßnahmen im Haushaltsbereich umsetzen. Aus diesem Grund wird die VKW ihre bestehenden Förderungen ausbauen. Neben den Förderungen zu Wärmepumpen und Mobilität werden die LED-Aktion und die Energiesparbrause-Aktion weitergeführt und die Aktionen Heizkesseltauschaktion mit Biogas sowie Umwälzpumpentauschaktion um die Kühlgerätetauschaktion erweitert.

Kategorie 3: Konzerninterne Effizienzverbesserungen (Potenzial: 0,8 GWh)

Gemäß Bundes-Energieeffizienzgesetz besteht die Möglichkeit, innerbetriebliche Maßnahmen in Anrechnung zu bringen. Diese Effizienzprojekte müssen aber Auswirkung auf den Endenergieverbrauch haben. Kraftwerksoptimierungen und Effizienzsteigerungen im Netzausbau können nicht angerechnet werden. Jedoch können derzeit (noch) beispielsweise die Umstellung der Endkunden auf Smart Meter und Beleuchtungsprojekte berücksichtigt werden.

Kategorie 4: Zukauf externer Effizienzmaßnahmen (Potenzial: 13,9-18,8 GWh)

Ein großer Teil des Portfolios wird durch den „Zukauf“ von Maßnahmen abgedeckt. Dazu wurde im 4. Quartal 2014 eine Kooperation mit dem Land Vorarlberg, dem Energieinstitut Vorarlberg und der Einkaufsgenossenschaft für das Hotel- und Gastgewerbe (HOGAST) abgeschlossen.

Sobald die Monitoringstelle entsprechende Standards für die Anrechenbarkeit von Maßnahmen im Industriebereich ausgearbeitet hat, werden weitere zivilrechtliche Verträge abgeschlossen.

Kategorie 5: Einmalige Überleitung von Maßnahmen aus dem Jahr 2014 (Potenzial: 12,6-14,3 GWh)

Für die Erfüllung der Lieferantenverpflichtung ist nach dem derzeitigen Informationsstand eine einmalige Überleitung der Maßnahmen aus dem Jahr 2014 möglich. Seitens der VKW ist geplant, möglichst viele Effizienzmaßnahmen zu melden, um einen Reservepuffer für die zukünftige Verpflichtung aufzubauen.

2. *Wie realistisch sind die Einschätzungen der illwerke/vkw-Gruppe, diese Zielvorgabe im Jahr 2015 erreichen zu können?*

Laut Information von illwerke vkw geht die VKW aufgrund der Möglichkeit, Maßnahmen aus dem Jahr 2014 anrechnen zu können, davon aus, dass im Jahr 2015 die

Zielerreichung von ca. 30 GWh nach den derzeit bekannten Vorgaben erfüllt werden kann.

3. *Wie sehen die Einschätzungen zur Zielerreichung für die kommenden Jahre aus, gerade im Hinblick auf ein wünschenswertes Wirtschaftswachstum sowie auf eine feststellbare Zunahme an Haushalten?*

Laut Mitteilung von illwerke vkw kann die Feststellung der Höhe von anrechenbaren Maßnahmen entweder projektbezogen durch die Einreichung eines Projekts bei der Monitoringstelle bestimmt werden oder durch Übereinstimmung der konkreten Maßnahme mit vorgegebenen Maßnahmen aus dem so genannten „Methodendokument“, in dem verschiedene Effizienzmaßnahmen und deren anrechenbarer Einsparwert in kWh gelistet sind.

Das derzeit gültige „Methodendokument“ deckt nur einen geringen Teil von Effizienzmaßnahmen ab und wird laut aktuellem Begutachtungsentwurf der Richtlinienverordnung (RL-VO) nur marginal erweitert.

Für die Zielerreichung in den kommenden Jahren ist entscheidend, wie schnell die im Anhang des Bundes-Energieeffizienzgesetzes gelisteten Maßnahmen im „Methodendokument“ gelistet sind und somit auf rechtssicherer Basis Umsetzungsmaßnahmen getätigt werden können.

Ein weiteres Problem ergibt sich daraus, dass der Bund bei unterschiedlichen Förderprogrammen begonnen hat, attraktive und kostengünstige Effizienzmaßnahmen selbst zu fördern und somit einer Anrechenbarkeit durch die Energielieferanten zu entziehen. Beispiele sind die neue Förderung von solarthermischen Anlagen im Altbau und die Förderung von Holzanlagen im Privatbereich durch den Klima- und Energiefonds.

Aus den zuvor dargestellten, noch offenen Rahmenbedingungen ist derzeit eine belastbare Einschätzung zur Zielerreichung für die kommenden Jahre nicht möglich.

4. *Welche Auswirkungen haben das Energie-Effizienzgesetz auf die neuen Stromlieferverträge von VKW/illwerke mit Gewerbe- und Industriekunden?*

Laut Auskunft von illwerke vkw hat die VKW in alle neuen Angebote für Stromlieferverträge bei Industriekunden das Thema Bundes-Energieeffizienzgesetz mit aufgenommen: Dabei erfolgt zunächst eine Verrechnung von Kosten auf Basis der gesetzlich vorgeschriebenen Kennzahlen für die Effizienzsteigerungs-Quote und den Ausgleichsbetrag. Die Industriekunden können anrechenbare Energieeffizienzmaßnahmen, die sie im eigenen Unternehmen umsetzen oder am Markt zukaufen, an die VKW übertragen und erhalten damit die Mehrkosten soweit dies möglich ist aus dem Titel „Energieeffizienz“ rückvergütet.

Im Kundensegment der Gewerbekunden, die von der VKW mit Standardtarifen versorgt werden, ist mit Inkrafttreten des Bundes-Energieeffizienzgesetzes keine Anpassung der Stromlieferverträge erfolgt. Obwohl der VKW ab 2015 zusätzliche Kosten aus den Energieeffizienzmaßnahmen entstehen, konnte durch Optimierungen in der Energiebeschaffung auf eine Preisanpassung bisher verzichtet werden.

5. ***Sollten die Zielvorgaben nicht erreicht werden, wie gedenkt dann die illwerke/vkw-Gruppe die Strafzahlungen in Höhe von 20 Cent pro kWh abzufedern bzw zu finanzieren?***
6. ***Kann ausgeschlossen werden, dass Privatkunden über höhere Tarife zur Finanzierung allfälliger Strafzahlungen herangezogen werden?***

Laut Mitteilung von illwerke vkw ist es das klare Ziel der VKW, dass aufgrund des gewählten Energieeffizienzmaßnahmen-Portfolios (siehe Antwort zur Frage 1.) die vorgeschriebenen Energieeffizienzmaßnahmen hauptsächlich bei den eigenen Kunden in der Region umgesetzt werden und damit keine Anrechnung/Entlastung über den gesetzlichen Ausgleichsbetrag erfolgt. Auf diese Weise entsteht der unmittelbare Nutzen durch Energie- und Kosteneinsparungen bei den Kunden der VKW, die über ihre Stromrechnungen die entsprechenden Aufwendungen der VKW als Energielieferant mittragen.

Die VKW steht mit ihren Stromlieferungsprodukten im direkten Wettbewerb zu anderen Versorgern. Die Kosten, die den Energieversorgern aus dem Energieeffizienzgesetz entstehen, sind in ihrer Kostenrechnung entsprechend zu berücksichtigen. Die ausgezeichnete Marktposition der VKW in Bezug auf Preise und Service soll auch in Zukunft soweit dies möglich ist mit Einbezug der zusätzlichen Kosten aus dem Titel Energieeffizienzgesetz abgesichert werden.

7. ***Wie bewertet die illwerke/vkw-Gruppe die Problematik der nach wie vor nicht eingerichteten Monitoringstelle, die als Anlauf- und Überwachungsstelle maßgebliche Bedeutung für das Definieren anrechenbarer Maßnahmen und somit auch Einfluss auf die Zielerreichung hat?***

Laut Auskunft von illwerke vkw wurde zwischenzeitlich seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft die Vergabe der Monitoringstelle abgeschlossen. Die Österreichische Energieagentur (AEA) wurde als Abwicklungsstelle zur Umsetzung des Bundes-Energieeffizienzgesetzes bestimmt. Aktuell erfolgt die Abstimmung zwischen den Fachverbänden und der AEA zur Klärung wichtiger rechtlicher Details. Aufgrund der Verzögerungen bei der Vergabe der Monitoringstelle und der sich abzeichnenden geringen Maßnahmenleistung im „Methodendokument“ sind derzeit für alle Energielieferanten in Österreich immer noch schwierige Rahmenbedingungen gegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Ing. Erich Schwärzler
Landesrat